PATER-RUPERT-MAYER-STIFTUNG

SATZUNG

Genehmigt durch Schreiben des
Bayerischen Staatsministeriums für
Unterricht und Kultus vom 23.052011

Präambel

Hilfebedürftigen und Notleidenden, kranken, alten und behinderten Menschen galt die besondere Sorge Jesu. In seiner Nachfolge setzte sich Pater Rupert Mayer SJ bis zu seinem Tod im Jahre 1945 immer für die Menschen in München ein, deren Not am Größten war. Hilflosen Zuwanderern und Flüchtlingen, wohnungslosen Familien, Hunger leidenden Menschen und Gebrechlichen stand er mit tätiger Nächstenliebe zur Seite. Damit legte er wesentliche Grundsteine für die heutige Caritas in der Großstadt München und wird deshalb als Patron der Caritas verehrt.

Anlässlich seiner Seligsprechung durch Papst Johannes Paul II. am 3. Mai 1987 gründete der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V. die Pater-Rupert-Mayer-Stiftung als unselbstständige Stiftung im Caritasverband. Im Sinne Pater Rupert Mayers möchte die Stiftung finanzielle Mittel bereitstellen und beschaffen, um die Lebenssituation von hilfsbedürftigen Menschen im Gebiet der Erzdiözese München und Freising nachhaltig zu verbessern. Nach über 20 Jahren erfolgreicher Aufbauarbeit wird aus dieser Stiftung eine rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.

Auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e. V. vom 12. Oktober 2009 errichtet daher dieser hiermit die kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts unter dem Namen Pater-Rupert-Mayer-Stiftung.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Pater-Rupert-Mayer-Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStiftG). Die Stiftung ist eine sonstige kirchliche Stiftung im Sinne der "Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen" (KiStiftO) vom 01. Juni 2006.
- (3) Die Stiftung erwirbt die Rechtsfähigkeit durch Anerkennung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.
- (4) Sitz der Stiftung ist München.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die F\u00f6rderung des Caritasverbands der Erzdi\u00f6zese M\u00fcnchen und Freising e.V., seiner Einrichtungen und Dienste sowie der ihm als dem katholischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen korporativen Mitglieder mittels finanzieller Zusch\u00fcsse.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1. zweckgebundene Zuschüsse für einzelne Projekte oder
 - 2. Finanzierung der allgemeinen Aufgaben

der Zuwendungsempfänger.

- (3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch durch die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO durch Hilfe zum Lebensunterhalt erfüllen.
- (4) Zweck der Stiftung ist es auch, das Anliegen der Stiftung in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen einzuwerben.
- (5) Die Tätigkeit der Stiftung erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Erzdiözese München und Freising, ist aber beispielsweise dann, wenn Träger mit Sitz innerhalb der Erzdiözese außerhalb der Erzdiözese (z.B. im Ausland) tätig werden oder umgekehrt, ausdrücklich nicht auf dieses Gebiet beschränkt.
- (6) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Steuerbegünstigung und Einschränkungen

- Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Über das Stiftungsvermögen ist ein gesondertes Verzeichnis des Vermögens anzufertigen und jeweils auf aktuellem Stand zu halten.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) des Stifters oder Dritter sind zulässig. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann auch dadurch vermehrt werden, dass die Stiftung die Trägerschaft nicht rechtsfähiger, als gemeinnützig oder mildtätig anerkannter Stiftungen übernimmt, welche den gleichen Stiftungszweck oder einen Teil desselben, z.B. die Förderung eines Projekts oder einer Einrichtung, verfolgen.
- (4) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.
- (5) Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
- (6) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Die Stiftung kann nach entsprechendem Beschluss des Stiftungsrates diese Rücklage ganz oder teilweise auch zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
 - 3. aus sonstigen Einnahmen.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nach § 3 Abs. 2 nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Stiftungsmittel der Stiftung sind nach den Grundsätzen einer gewissenhaften, sparsamen und zweckentsprechenden Verwendung zu verwalten.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - 1. der Vorstand (§ 7),
 - 2. der Stiftungsrat (§ 9).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, dass ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.
- (4) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (5) Die Stiftung hat die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und ihre finanziellen Verhältnisse regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterrichten. Über Art und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei natürlichen oder einer juristischen Person. Er wird vom Stiftungsrat berufen.
- (2) Bei der Bestellung ist auf die für die Führung der Stiftung notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen zu achten. Sie sollen, sofern sie natürliche Personen sind, bei ihrer Berufung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben seine Mitglieder bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinsam. Sie k\u00f6nnen sich f\u00fcr Angelegenheiten des laufenden Gesch\u00e4ftsverkehrs Einzelvollmacht erteilen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(6) Der Vorstand hat dem Vorsitzenden des Stiftungsrates jederzeit alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus hat er dem Stiftungsrat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen. Nach Vorlage hat er Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern dieser nicht im einzelnen Grund hat, sie ihm zu verweigern.

§ 8 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand hat über die Erträge und Aufwendungen der Stiftung nach den Regeln der ordnungsgemäßen Buchhaltung Aufzeichnungen zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit den Fortbestand der Stiftung gefährdende Entwicklungen, insbesondere risikobehaftete Geschäfte, Unrichtigkeiten der Rechnungslegung und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung wesentlich auswirken, frühzeitig erkannt werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße bzw. gesetz- und auflagengemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen und Leistungen erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder des Stiftungsrates sind
 - der vom Erzbischof von München und Freising ernannte Vorsitzende des Vorstands des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e. V. (Caritasdirektor),
 - die zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V., die unter Würdigung des Vorschlags des Caritasrats vom Erzbischof für München und Freising als stellvertretende Caritasdirektoren bestellt sind sowie
 - der/die Caritasreferent/in der Erzdiözese, der/die vom Erzbischof beauftragt ist.
- (3) Die weiteren Mitglieder werden vom Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. berufen. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats soll katholischer Geistlicher sein.
- (4) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Wichtige Gründe sind beispielsweise die Schädigung des Ansehens der Stiftung in der Öffentlichkeit oder ein fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben bei Sitzungen.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzuberufen oder gewählt.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt die Interpretation des in § 2 niedergelegten Stifterwillens. Die Art der Verwirklichung und die Entscheidung darüber, ob die Stiftung nur einen Teil ihrer Zwecke verwirklicht, liegen allein in seinem Ermessen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
 - 1. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und die Feststellung, ob das Stiftungskapital erhalten blieb und der Stiftungszweck eingehalten wurde,
 - 2. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss sowie Art und Umfang des Prüfungsauftrages bzw. Bestellung eines Sonderprüfers,
 - 3. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - 4. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.
 - 5. die Entlastung des Vorstands,
 - 6. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsrat kann für den Stiftungsrat selbst oder auch für den Vorstand Geschäftsordnungsvorschriften erlassen, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht bedürfen.

§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen.
- (2) Mit Zustimmung aller Mitglieder k\u00f6nnen Beschl\u00fcsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Als schriftliches Verfahren gilt auch eine Beschlussfassung per E-Mail oder Fax. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzur\u00e4umen.

- (3) Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht berechtigt, sofern die zu behandelnde Angelegenheit nicht den Vorstand oder eines seiner Mitglieder selbst betrifft. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied Widerspruch erhebt.
- (6) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung oder die Vorschriften des Bayer. Stiftungsgesetzes oder die gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Stimmrechtsübertragung vorzuweisen.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Schirmherr, beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann nach entsprechendem Beschluss des Stiftungsrates eine Persönlichkeit bitten, die Schirmherrschaft über die Stiftung zu übernehmen. Der Schirmherr/die Schirmherrin ist über alle wesentlichen Vorfälle aus der Stiftungsarbeit zu unterrichten. Er/sie ist berechtigt, mit beratender Stimme an Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.
- (2) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u. a. In dem Beschluss sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.
- (3) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 13 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Der in § 2 Absatz 1 genannte Stiftungszweck kann erweitert oder ergänzt werden. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks kann veränderten Verhältnissen angepasst werden.
- (2) Die Satzung kann vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder geändert werden. Die Satzungsänderung wird erst mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung steht unter der besonderen Obhut des Erzbischofs der Erzdiözese München und Freising. Die Aufsicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wird dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Anerkennung vorgelegt. Sie tritt mit der Anerkennung in Kraft.

München, den 3, 3, 201/

Für den Stifter, den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.,

Vorstand des Diözesan-Caritasverbands

Diese Satzung wird oberhirtlich genehmigt.

München, den M.4. M

Erzbischof von München und Freising